

Tagesordnung II Punkt 7 der öffentlichen Sitzung am 13. Dezember 2007

Vorlagen-Nr. 07-V-11-5026

Zahlung der " Einmaligen Leistungsprämie Haushaltskonsolidierung "

---

**Beschluss Nr. 0567**

1. Den aktiven Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten wird nach Maßgabe der folgend beschriebenen Modalitäten eine „Einmalige Leistungsprämie im Rahmen der Haushaltskonsolidierung“ in Höhe von € 300,- für Vollbeschäftigte gezahlt.
  - 1.1 Anspruch auf die „Einmalige Leistungsprämie im Rahmen der Haushaltskonsolidierung“, im Folgenden kurz „Leistungsprämie“ genannt, haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeshauptstadt Wiesbaden einschließlich ihrer Eigenbetriebe.

Geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte, die nicht unter einen Tarifvertrag fallen, erhalten die „Leistungsprämie“ unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe wie die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Versorgungsempfängerinnen/ Versorgungsempfänger und Wahlbeamtinnen/Wahlbeamte auf Zeit erhalten keine „Leistungsprämie“.
  - 1.2 Die „Leistungsprämie“ wird gleichzeitig für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Beamtinnen/Beamte zusammen mit den übrigen Bezügen zum letzten Bankarbeitstag des Monats Dezember 2007 überwiesen. Das Arbeits- oder Dienstverhältnis muss am 01. Oktober 2007 bestanden haben und am 01. Dezember 2007 noch bestehen und darf nicht aus einem von der/dem Beschäftigten zu vertretenden Grund gekündigt sein.

Es muss Anspruch auf Entgelt oder Besoldung für mindestens einen Tag im Oktober 2007 bestanden haben. Dem Entgeltanspruch stehen gleich der Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld und der grundsätzliche Anspruch auf Krankenbezüge (Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss), auch wenn Krankengeldzuschuss lediglich wegen der Höhe der Lohnersatzleistungen (Krankengeld) nicht gezahlt wurde.
  - 1.3 Die Zahlung ist bei Beamtinnen und Beamten nicht ruhegehaltfähig. Sie begründet keine betriebliche Übung. Die Leistungsprämie fließt nicht in die Berechnungsgrundlagen für andere Zahlungen (Entgeltfortzahlung, Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt nach § 18 TVöD) ein. Sie wird nicht auf das Leistungsentgelt nach § 18 TVöD angerechnet. Sie ist sonstiger Bezug im Sinne des Einkommensteuergesetzes und einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne des Sozialgesetzbuches.
  - 1.4 Auszubildende, Anwärterinnen/Anwärter und Praktikantinnen/Praktikanten erhalten die Hälfte der für die entsprechenden Beschäftigten bzw. Beamtinnen/Beamten zu zahlenden „Leistungsprämie“.
  - 1.5 Teilzeitbeschäftigte erhalten die „Leistungsprämie“ anteilig in dem Verhältnis der vereinbarten persönlichen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zum 01. Oktober 2007 zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von entsprechend Vollbeschäftigten. Mehrarbeit und Überstunden begründen keinen höheren Anspruch.

- 1.6 Beschäftigte, mit denen keine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart ist (z. B. Übungsleiterinnen/Übungsleiter), erhalten die „Leistungsprämie“ anteilig im Verhältnis ihrer Arbeitsleistung im Oktober 2007 zur Sollarbeitszeit vollbeschäftigter Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des gleichen Monats. Bei Beschäftigten, mit denen die Arbeitszeit über andere Zeiträume vereinbart ist (z. B. Jahresarbeitsstunden), ist die Arbeitszeit entsprechend umzurechnen. Nebenberufliche Beschäftigte, bei denen das Entgelt in keinem Bezug zur Arbeitszeit steht (z. B. Stückvergütung für Angestellte nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe), erhalten keine „Leistungsprämie“.
- 1.7 Personen im Blockmodell der Altersteilzeit, die sich im Oktober 2007 in der Arbeitsphase befinden, erhalten die „Leistungsprämie“ in voller Höhe. Personen, die sich im Oktober 2007 in der Freizeitphase befinden, erhalten keine „Leistungsprämie“. Aufstockungsbeträge entstehen in diesen Fällen nicht. Bei Altersteilzeit im Teilzeitmodell wird die „Leistungsprämie“ anteilig in dem Verhältnis, in dem die Bezüge zu den Bezügen entsprechend Vollbeschäftigter stehen, gezahlt. In diesem Fall werden für die „Leistungsprämie“ entsprechend dem tariflichen Entgelt bzw. der Besoldung Aufstockungsbeträge gezahlt (Aufstockung auf 83 v. H. des Netto-Vollzeitbetrages und ggf. Aufstockung zur Rentenversicherung).
- 1.8 Eine Zwölfteilung des Anspruchs auf die „Leistungsprämie“ findet nicht statt, auch wenn das Arbeitsverhältnis insgesamt oder der Anspruch auf Bezüge nicht das ganze Kalenderjahr 2007 bestanden hat.
2. Die benötigten einmaligen Mittel belaufen sich inklusive der Eigenbetriebe auf ca. € 1.700.000,-. Die Deckung erfolgt durch den Magistrat (Dezernat I / 20) am Jahresende. Die haushaltsrechtliche Umsetzung erfolgt durch den Magistrat (Dezernat I/20 i. V. M. Dezernat III/11).

(antragsgemäß Magistrat 27.11.2007 BP 1090)

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .12.2007  
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, .12.2007  
im Auftrag

1. Dezernat I i. V. m. Dezernat III  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

2. Abdruck:  
Dezernat III  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Zieren-Hesse